

95. 7900 Zentrale Staatsorgane und Organisationen (die hierzu gehörenden Organe werden über ihre Zuordnung direkt von der Staatlichen Plankommission in Kenntnis gesetzt),
96. 0010 Rat des Bezirkes Rostock,
97. 0020 Rat des Bezirkes Schwerin,
98. 0030 Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
99. 0040 Rat des Bezirkes Potsdam,
100. 0050 Rat des Bezirkes Frankfurt,
101. 0060 Rat des Bezirkes Cottbus,
102. 0070 Rat des Bezirkes Magdeburg,
103. 0080 Rat des Bezirkes Halle,
104. 0090 Rat des Bezirkes Erfurt,
105. 0100 Rat des Bezirkes Gera,
106. 0110 Rat des Bezirkes Suhl,
107. 0120 Rat des Bezirkes Dresden,
108. 0130 Rat des Bezirkes Leipzig,
109. 0140 Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,
110. 0150 Magistrat von Groß-Berlin,
111. 0910 Zentrale Kontore und Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln hinsichtlich der Planung und des Bezuges von Ausrüstungen, das sind:
- Staatliches Kohle-Kontor,
 Staatliches Metall-Kontor,
 Staatliches Guß- und Schmiedebüro,
 Staatliches Chemie-Kontor,
 Staatliches Maschinen-Kontor,
 Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven,
 Staatliches Textil-Kontor,
 Staatliches Versorgungskontor für Leder,
 Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier,
 Staatliches Holz-Kontor,
 Hauptenergieinspektion Berlin,
 Hauptlastverteiler für Elektroenergie und Gas Berlin und Leipzig,
 Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin,
 VEB Minol Berlin,
 VHZ Schrott Berlin
- und die ihnen unmittelbar unterstellten Großhandelsorgane.
- Alle übrigen Großhandelsorgane, die den WB bzw. Räten der Bezirke unterstellt sind, sowie die Großhandelsorgane für Konsumgüter sind für Ausrüstungen durch die zugeordneten Kontingenträger zu versorgen.
112. 0920 Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier, Abteilung Graphischer Bedarf, Berlin (für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),
113. 0930 Staatliches Guß- und Schmiedebüro Berlin (für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),

(3) Lieferungen an die Produktionsmittel- und Konsumtionsmittel-Großhandelsorgane, z. B. zur Auffüllung des Sortimentslagers zwecks Belieferung der Kontingenträger, sind unter der Kontingenträger-Nummer 0910 durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind für die termingemäße Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Materialplanung, -Verteilung und -abrechnung entsprechend den festgelegten Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die im § 1 Abs. 2 bestimmten Kontingenträger legen in eigener Verantwortung fest, welche ihnen unterstellten Organe und Betriebe als Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger auftreten und bestimmen die entsprechende Numerierung.

(3) Besonderheiten in der Zuordnung von Bedarfsträgern zu Kontingenträgern bei der Planung und Verteilung von bestimmten Materialien und Ausrüstungen werden durch die methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission geregelt.

§ 3

Zur Sicherung der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ist in allen Bestellungen die neue Kontingenträger-Nummer anzugeben. Für das Planjahr 1958 ist neben der neuen Kontingenträger-Nummer auch die bisherige Nummer mit aufzuführen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juni 1957 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBI. II S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

L e u s c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates * §

**Anordnung
über die Finanzierung der Vorplanungs- und
Projektierungsleistungen.**

Vom 17. Juni 1958

«
Zur Vereinfachung der Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung auf alle Vorplanungs- und Projektierungsleistungen für Investitionsmaßnahmen für die Erweiterung der Grundmittel,